



Gemeinde
Neftenbach

Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussen- verfahren

**mit zugehöriger Bussen- und
Gebührenliste**

vom 08. Dezember 2009

A) Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Neftenbach vom 25. November 2009 sowie weiterer gemeinderechtl. Verordnungen und Reglemente können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Das anzuwendende Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung (§§ 354/359 StPO).

Art. 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag (§ 355 StPO).

Art. 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Dieses Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben (§ 356 StPO).

Art. 4

Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder mit gewöhnlichem Brief erhoben werden. Der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden (§ 357 StPO).

Art. 5

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden kann
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt (§ 358 StPO).
- c) beim Zutreffen von Art. 4 Abs. 3 und 4.

Art. 6

Dieses Reglement mit der dazugehörenden Bussenliste im Anhang tritt zusammen mit der Polizeiverordnung vom 25. November 2009 am 01. Januar 2010 in Kraft.

Neftenbach, 08. Dezember 2009

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Dr. Manfred Stahel

Der Schreiber: Kurt Nafzger

B) Anhang zur Polizeiverordnung (PVO) Neftenbach

Ordnungsbussenliste

2. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	Art. 7	CHF 100.00
Schiessübungen ohne Bewilligung	Art. 8 / 1	CHF 200.00
Hantieren und Schiessen mit Luft- und Gasdruckwaffen auf öffentlichem Grund	Art. 8 / 3	CHF 100.00
Unerlaubtes Betreten von abgesperrten oder signalisierten Schiessgelände oder gefährdeter Zonen	Art. 9	CHF 100.00
Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk	Art. 10	CHF 100.00
Ungesicherte Bodenöffnungen und Baustellen	Art. 12	CHF 100.00
Unbewilligte Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund	Art. 13	CHF 100.00
Verunreinigung durch Tiere (Vorbehältlich Hundegesetz)	Art. 15	CHF 50.00

3. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Befahren von Flur- und Waldwegen ohne Bewilligung	Art. 16 / 1	CHF 100.00
Unberechtigtes Befahren oder Durchreiten von Kulturland sowie dessen Betreten während der Vegetationszeit	Art. 16 / 2	CHF 100.00
Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum, insbesondere deren Verunreinigung, Beschädigung oder Veränderung	Art. 17	CHF 100.00
Benützen des öffentlichen Grundes oder öffentlichen Einrichtungen entgegen den Reglementen und Zweckbestimmungen oder über den Gemeindgebrauch hinausgehende Inanspruchnahme ohne Bewilligung.	Art. 18	CHF 100.00
Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern länger als 48 Stunden auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	Art. 19	CHF 100.00
Unberechtigtes Absperrren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Wanderwegen	Art. 21	CHF 100.00
Verunreinigung des öffentlichen Grundes ohne umgehende Reinigung	Art. 22	CHF 100.00
Verunreinigung öffentlicher Strassen und Anlagen (Littering) durch Kleinabfälle	Art. 23	CHF 50.00
Unberechtigtes Campieren, Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen	Art. 24	CHF 100.00

Unberechtigtes Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Klebern und Inschriften an öffentlichem Eigentum und auf öffentlichem Grund	Art. 25	CHF 100.00
Abändern sowie Versperren von Rettungs- und Löscheinrichtungen	Art. 26 / 1	CHF 100.00
Unberechtigter Wasserbezug ab Hydrant	Art. 26 / 2	CHF 150.00
Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	Art. 28	CHF 100.00

4. Umwelt- und Lärmschutzbestimmungen

Belästigung durch Verbrennen von pflanzlichen Materialien	Art. 33	CHF 100.00
Ausführen von lärmigen Arbeiten während den Sperrzeiten	Art. 35	CHF 100.00
Unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen	Art. 36	CHF 100.00
Nicht bewilligte Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund	Art. 37 / 1	CHF 100.00
Unbewilligter sowie störender Betrieb von Modellflug- und -fahrzeugen	Art. 37 / 2	CHF 100.00

5. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Nichteinhalten von Meldevorschriften	Art. 41	CHF 50.00
Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus ohne polizeiliche Bewilligung, Betteln	Art. 49	CHF 50.00

6. Niederlassung und Aufenthalt

Nichteinhaltung von Meldevorschriften	Art. 50 ff	CHF 50.00
- trotz schriftlicher Aufforderung		CHF 100.00
- trotz zweiter schriftlicher Aufforderung		Verzeigung
Nichterneuern von hinterlegten Ausweisen mit zeitlich beschränkter Gültigkeit vor Ablauf; Nichthinterlegen von neuen Ausweisen innert 30 Tagen bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes	Art. 52	CHF 100.00

7. Polizeiliche Bewilligungen

Nichteinholen einer Bewilligung, Missachten der Bewilligungspflicht	Art. 55	Fr. 100.00 bis Fr. 200.00
---	---------	------------------------------

C) Gebühren und Bussendepositen, Gebühren im Verwaltungsstrafverfahren

1. Verwaltungsstrafgebühren

(Gebührenverordnung der Gemeindebehörde vom 8.12.1966, Loseblattsammlung 681, Buchstabe I, und den seitherigen Änderungen).

Spruchgebühren, 3/5 des Bussenbetrages	min.	CHF 20.00
Schreibgebühren:		
- für die 1. Ausfertigung je Seite		CHF 15.00
- für die 2. - 10. Ausfertigung je Seite		CHF 3.00
- Zustellgebühren = Einschreibgebühr		Effektive Kosten
- nicht per Post zustellbar (Annahme verweigert)		CHF 40.00

2. Untersuchungskosten (nach Begehren um gerichtliche Beurteilung)

Grundgebühr		CHF 50.00
Vorladung		CHF 10.00
Einvernahme (auch bei Nichterscheinen)		CHF 50.00
Zeugenentschädigung (gemäss LS 211,12) pro Std.		CHF 20.00
Tatsächliche Fahrtkosten		Effektive Kosten
Kosten für Übersetzung in effektiver Höhe		Effektive Kosten
Gutacherkosten		Effektive Kosten

3. Überweisungsgebühr (an den Einzelrichter) CHF 50.00

Genehmigt durch den Statthalter des Bezirks Winterthur am 11. Februar 2010
Statthalteramt Winterthur

4. Bussendepositen

1. Die Polizei kann den von ihr bei einer Übertretung Betroffenen dazu verpflichten, eine Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe von Busse und Kosten zu leisten; wenn er sich nicht über seine Identität ausweisen vermag oder in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat. Leistet der Betroffene den Betrag nicht, kann ihm die Polizei als Sicherheit soweit wie nötig Vermögensgegenstände abnehmen (§ 337 Abs. 1 StPO).
2. Bussendepositen sind nur dann abzunehmen, wenn der/die Betroffene eine Übertretung der Polizeiverordnung oder einer weiteren gemeinderechtlichen Verordnung oder eines Reglements der Gemeinde begangen hat und
 - a) dies ausdrücklich wünscht, oder
 - b) im Ausland wohnhaft ist, oder
 - c) in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, oder
 - d) Ausländer ist, der wohl hier wohnt, unser Land aber voraussichtlich bzw. möglicherweise in absehbarer Zeit verlässt.
3. Das Depositum erhöht sich um die Auslagen der Polizei, wie z.B. für Fotos und für Übersetzer.
4. Wird auf die Zustellung der Bussenverfügung verzichtet, ist dies im Rapport ausdrücklich zu vermerken. Die Höhe des Depositums erfährt dadurch keine Änderung.